

## Gemeinde Haselbachtal

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 26. August 2015 unter der Beschluss-Nummer 36/VIII/2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26. März 2015 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### § 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Haselbachtal vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 27. August 2015

  
Margit Boden  
Bürgermeisterin



## **Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 25. März 2015 unter der Beschluss-Nummer 16/III/2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Steuererhebung**

Die Gemeinde Haselbachtal erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 - Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  - a) American Staffordshire Terrier
  - b) Bullterrier
  - c) Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

### **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 - Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 - Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 6 - Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt ab dem Kalenderjahr 2015
  - a ) für den ersten Hund      48,00 Euro
  - b ) für den zweiten Hund    96,00 Euro
  - c ) für jeden weiteren Hund 96,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Hält ein Steuerpflichtiger mehrere Hunde, erfolgt die Zuordnung der einzelnen Tiere zu den Rangstufen erster, zweiter und weiterer Hund gemäß der Reihenfolge:
  - 1. Hunde im Sinne von § 8
  - 2. Hunde im Sinne von § 9
  - 3. Hunde im Sinne von § 2 Absatz 3 und
  - 4. andere Hunde
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8, Steuerermäßigungen nach § 9 und erhöhte Steuersätze nach § 7 bleiben unberührt.

#### **§ 7 - Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 3 beträgt ab dem Kalenderjahr 2015

- a ) für den ersten Hund                      200,00 Euro
- b ) für jeden weiteren Hund                400,00 Euro.

## **§ 8 - Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiungen wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
  5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
  6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tieranalysen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
  8. Herdengebrauchshunden
  9. Jagdhunde gemäß § 6 SächsJagdVO mit einer nachgewiesenen jagdlichen Brauchbarkeit, eingetragen im Jagdhundekataster des Kreisjagdverbandes Bautzen
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 9 - Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 10 - Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für Hunde im Sinne der §§ 8 und 9. Die Nachweispflicht liegt beim Hundehalter.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **§ 11 - Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuer-schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuer-pflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstat-bestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteu-erbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzu-zeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispo-lizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzu-teilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hun-dehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## **§ 13 - Hundesteuermarken**

- (1) Nach Eingang der Anzeige im Sinne von § 12 Absatz 1 wird für jeden Hund dem Hal-ter eine Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt.
- (2) Die Hundesteuermarke gilt bis eine Abmeldung des Hundes erfolgt. Endet die Hun-dehaltung ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige im Sinne von § 12 Absatz 2 der Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Nach erfolgter Anzeige wird eine kostenpflichtige Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten auf Grund der aktuellen Verwaltungskostensatzung der Gemein-de erhoben.
- (4) Der Hundehalter muss den / die von ihm gehaltenen Hund / Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (5) Ist die Hundesteuermarke in Folge bestimmungsgemäßen Gebrauchs abgenutzt, unleserlich oder kann ihre Funktionen aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen, er-

hält der Steuerschuldner gegen Rückgabe der alten Hundesteuermarke kostenlos eine Ersatzmarke. Kann die alte Hundesteuermarke nicht vorgewiesen werden, ist von einem Verlust auszugehen.

#### § 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seinen Anzeigepflichten gemäß § 12 Absatz 1 - 3 und 5 und § 13 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
  2. entgegen § 13 Absatz 4 die / den von ihm gehaltenen Hund / Hunde nicht mit der ihm ausgehändigten Hundesteuermarke versieht.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Haselbachtal vom 01. Januar 2005 außer Kraft.

Haselbachtal, 26. März 2015

  
Margit Boden  
Bürgermeisterin

